

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Marienburger Straße  
von : Unter den Ulmen  
bis : Pferdmengesstraße  
Stadtteil : Marienburg  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die vorhandene Fahrbahn ist im Bestand bereits über 50 Jahre alt. Sie ist übersät von Aufbrüchen, Rissen und Absackungen. Zudem gibt es zahlreiche Flickstellen, die sich in weiten Teilen lösen, so dass man den Zustand der Fahrbahn insgesamt als sehr schlecht bezeichnen kann.

Die Gehwege sind im Bestand ebenfalls über 50 Jahre alt. Die asphaltierten Gehwegflächen sind an zahlreichen Stellen aufgerissen und gebrochen. Auch hier sind viele Flickstellen zu sehen, teilweise ist der Untergrund sichtbar.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kies- tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn:	210.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %):	105.000,00 EUR
Gehwege:	140.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der beitragsfähigen Höchstbreite:	89.000,00 EUR
Anliegeranteil (65 %):	58.000,00 EUR
Summe der Anliegeranteile:	163.000,00 EUR

---

Die Marienburger Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Hauptein- und Ausfallstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie verbindet die Hauptverkehrsstraßen Oberländer Ufer und Bonner Straße innerhalb des Orts- teils Marienburg. Die Marienburger Straße dient der Verteilung des Verkehrs in die angren- zenden Straßen. Ihre Verkehrsfunktion geht damit über die einer reinen Anliegerstraße hin- aus.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

163.000,00 EUR : 24.189 m<sup>2</sup> = rd. 6,80 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im 2. Quartal 2015 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Marienburger Straße  
von : Pferdmengesstraße  
bis : Eugen-Langen-Straße  
Stadtteil : Marienburg  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die vorhandene Fahrbahn ist im Bestand bereits über 50 Jahre alt. Sie ist übersät von Aufbrüchen, Rissen und Absackungen. Zudem gibt es zahlreiche Flickstellen, die sich in weiten Teilen lösen, so dass man den Zustand der Fahrbahn insgesamt als sehr schlecht bezeichnen kann.

Die Gehwege sind im Bestand ebenfalls über 50 Jahre alt. Die asphaltierten Gehwegflächen sind an zahlreichen Stellen aufgerissen und gebrochen. Auch hier sind viele Flickstellen zu sehen, teilweise ist der Untergrund sichtbar.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschuttschicht in Teilbereichen, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kies-tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn:	194.000,00 EUR
Anliegeranteil (50 %):	97.000,00 EUR
Gehwege:	217.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der beitragsfähigen Höchstbreite:	149.000,00 EUR
Anliegeranteil (65 %):	97.000,00 EUR
Summe der Anliegeranteile:	194.000,00 EUR

---

Die Marienburger Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupteinzelverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie verbindet die Hauptverkehrsstraßen Oberländer Ufer und Bonner Straße innerhalb des Orts- teils Marienburg. Die Marienburger Straße dient der Verteilung des Verkehrs in die angren- zenden Straßen. Ihre Verkehrsfunktion geht damit über die einer reinen Anliegerstraße hin- aus.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

194.000,00 EUR : 28.745 m<sup>2</sup> = rd. 6,80 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im 2. Quartal 2015 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Ringstraße  
von : Maternusstraße  
bis : Rotdornstraße  
Stadtteil : Rodenkirchen  
Stadtbezirk : 2

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung besteht aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten bzw. neueren Normmasten. Die Peitschenmasten sowie die Langfeldleuchten sind über 45 Jahre alt und dringend sanierungsbedürftig. Zum Teil sind die Masten nicht mehr standsicher. Die vorhandene Beleuchtungsanlage entspricht zudem nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die Peitschenmasten werden daher demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 8 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt. Die bereits vorhandenen Normmasten bleiben erhalten, werden aber ebenfalls mit neuen Kofferleuchten ausgestattet.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 39.800,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %)

12.000,00 EUR

Die Ringstraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Kreisstraße (K 28), die als klassifizierte Straße neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

12.000,00 EUR : 85.700 m<sup>2</sup> = rd. 0,20 EUR

Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im April oder Mai 2015 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Am Petershof  
von : Belvederestraße  
bis : Wendeanlage  
Stadtteil : Müngersdorf  
Stadtbezirk : 3

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Straßenbeleuchtung bestand aus 2 Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen, zudem entsprach die Anlage nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wurde daher demontiert und durch 4 Normmasten, Nennhöhe 5 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt.

Die Arbeiten wurden bereits im Mai 2014 durchgeführt.

---

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt): 8.800,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %)

6.200,00 EUR

Die Straße Am Petershof ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse ohne Verbindungsfunktion, die nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.200,00 EUR : 12.400 m<sup>2</sup> = rd. 0,50 EUR

Die Arbeiten wurden bereits im Mai 2014 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Wacholderweg  
von : Am Rosengarten  
bis : Platanenweg  
Stadtteil : Bickendorf  
Stadtbezirk : 4

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die über 40 Jahre alten Gehwege des Wacholderweges sind mit Asphalt befestigt und befinden sich aktuell in einem mäßigen Zustand. Durch in den Gehweg hineinreichende Hauseingänge verschmälert sich die ohnehin geringe Gehwegbreite von etwa 1,00 m derart drastisch, dass in diesen Bereichen für Fußgänger kein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Die abgängigen Gehwege werden daher einschließlich der Bordsteine im Vollausbau erneuert und durchgängig auf 1,80 m verbreitert. Zudem wird auch die Straßenentwässerung durch den Einbau zusätzlicher Straßenabläufe grundlegend optimiert.

Die mit Natursteinpflaster befestigte Fahrbahn wird im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme hingegen lediglich oberflächlich ausgebessert. Hierbei handelt es sich jedoch um Instandsetzungsarbeiten, die nicht der Straßenbaubeitragspflicht unterliegen.

Die Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege ist am 27.04.2009 (Vorlagen-Nr. 0671/2009) sowie am 15.09.2014 (Vorlagen-Nr. 0556/2014) von der Bezirksvertretung Ehrenfeld beschlossen worden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Einbau zusätzlicher Straßenabläufe sowie Erneuerung der Rinnenführung.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Gehwege:	33.100,00 EUR
Straßenentwässerung:	6.900,00 EUR
Gesamt:	40.000,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %)

28.000,00 EUR

Der Wacholderweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Er hat aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung (Beschilderung als Einbahnstraße mit Fahrt in Richtung Platanenweg) nur eine geringe Verbindungsfunktion in dem Wohngebiet "Rosenhofsiedlung" und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

28.000,00 EUR : 2.979 m<sup>2</sup> = rd. 9,40 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im März 2015 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Sonderburger Straße  
von : Graf-Adolf-Straße  
bis : Glücksburgstraße  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Der südliche Gehweg der Sonderburger Straße ist etwa 40 Jahre alt und überwiegend asphaltiert. Baulich hergestellte Parkflächen sind bislang nicht vorhanden, geparkt wurde bisher auf dem Gehweg.

Alters- und nutzungsbedingt weist der Gehweg zahlreiche Flickstellen, größere Schlaglöcher, Risse und auch Absackungen auf und ist dringend sanierungsbedürftig.

Der abgängige Gehweg wird daher im Vollausbau erneuert und im Zuge dessen erstmals Parkflächen baulich hergestellt.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Gehweg	56.400,00 EUR
Anliegeranteil (65 %)	36.700,00 EUR
Parkflächen	15.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 %)	10.500,00 EUR
Summe der Anliegeranteile:	47.200,00 EUR

---

Die Sonderburger Straße ist als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke wird gleichzeitig der weiterführende Verkehr im Bereich der Ortslage Mülheim vermittelt. Die Sonderburger Straße verbindet die durch Bahngleise getrennten Ortsteile Mülheim und Buchheim miteinander. Der durchgehende innerörtliche oder überörtliche Verkehr wird von der parallel verlaufenden Hauptverkehrsstraße, der Frankfurter Straße (B 8), aufgenommen.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

47.200,00 EUR : 7.540 m<sup>2</sup> = rd. 6,30 EUR

Da mit den Arbeiten im November 2014 begonnen wurde, tritt die Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Stammheimer Deichweg  
von : Am Feldrain  
bis : Einmündung der östlichen Stichstraße  
Stadtteil : Flittard  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage des Stammheimer Deichweges besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten. Sie ist über 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Beleuchtungsanlage dringend sanierungsbedürftig. An den Masten ist Korrosion erkennbar. Einzelne Masten sind nicht mehr standsicher.

Die vorhandenen alten Straßenleuchten sollen demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt werden. Ein Mast wurde bereits im Rahmen der Unterhaltung im Jahr 2000 erneuert und wird nicht ausgetauscht.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 12.600,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

8.800,00 EUR

Der Stammheimer Deichweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Die Straße endet als Sackgasse. Ein weiteres Befahren ist ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen vorbehalten. Damit dient der Stammheimer Deichweg überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

8.800,00 EUR : 10.964 m<sup>2</sup> = rd. 0,80 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im November 2014 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.



## Anlage 9 zu § 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Clevischer Ring  
von : Keupstraße  
bis : alt: Von-Lohe-Straße, neu: Von-Sparr-Straße  
Stadtteil : Mülheim  
Stadtbezirk : 9

---

§ 1 Ziffer 8 der 172. KAG-Maßnahmensatzung vom 14.04.2004 sieht für den Clevischen Ring im Abschnitt von Keupstraße bis Von-Lohe-Straße die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung vor.

Aufgrund des Umbaus der Einmündung Markgrafenstraße wurden die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung des Clevischen Ringes erst im Jahr 2011 abgeschlossen.

Wie im Zuge der Vorbereitungen zur Beitragserhebung nunmehr aufgefallen ist, wurde bei der Festlegung der Abschnittsgrenze „Von-Lohe-Straße“ nicht beachtet, dass die Von-Lohe-Straße seit ihrem Umbau Ende der 1990-er Jahre nicht mehr in den Clevischen Ring mündet.

Die Von-Lohe-Straße ist somit als örtlich erkennbares Merkmal zur Begrenzung des Straßenabschnittes des Clevischen Ringes nicht geeignet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher der Abrechnungsabschnitt um rd. 90 m verkürzt und als nördliche Abschnittsgrenze die Von-Sparr-Straße festgelegt.

## Anlage 10 zu § 3

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Mühlenweg  
von : Gronastraße  
bis : Ausbauende/Grenze B-Plan 76390/02  
Stadtteil : Urbach  
Stadtbezirk : 7

---

§ 1 Ziffer 6 der 232. KAG-Maßnahmensatzung vom 21.08.2013 sieht für den Mühlenweg nördlich der Gronastraße die straßenbaubeitragspflichtige Herstellung eines Mischwasserkanals und die Erneuerung der Fahrbahn vor.

Die entsprechenden Arbeiten wurden zwischen 2008 und 2011 durchgeführt.

Bei der Einleitung des Satzungsverfahrens wurde davon ausgegangen, dass für das hier in Rede stehende Straßenteilstück des Mühlenweges die Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bereits vor der Eingemeindung der Stadt Porz im Jahr 1975 ausgeräumt wurde.

Im Zuge der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde die beitragsrechtliche Historie dieses Straßenteilstücks jedoch nochmals näher beleuchtet und weitere Unterlagen ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass dieser Teil des Mühlenweges tatsächlich noch mit allen Teileinrichtungen der Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB unterliegt und auch noch nicht erstmalig endgültig hergestellt war bzw. ist. Damit können die durchgeführten Arbeiten am Kanal und der Fahrbahn keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslösen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die 232. KAG-Maßnahmensatzung bezogen auf den Mühlenweg ersatzlos aufzuheben.